



---

## Informationsbrief Januar & Februar 2007

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

[www.muemken.de](http://www.muemken.de)

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uepping (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

*Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürokernzeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.*



Steuerberatung  
**Mümken**

### ***Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:***

Hauptbüro De-Gasperi-Straße:

Büro-Kernzeiten: 09<sup>00</sup> h bis 12<sup>00</sup> h

14<sup>00</sup> h bis 16<sup>00</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

#### **Herr Mümken**

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-12

#### **Herr Telaar**

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-15

#### **Herr Westerhoven**

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-11

#### **Herr Uepping**

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-13

#### **Frau Heinhuis**

Lohnsachbearbeiterin

Tel.Nr. 2707-16

Arbeitszeiten: Montags-Donnerstags

08<sup>00</sup> h bis 13<sup>00</sup> h

#### **Frau Schneider**

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

#### **Frau Robeck**

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Zweigstelle Markgrafenstraße:

Büro-Kernzeiten: 08<sup>00</sup> h bis 12<sup>30</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/23796-40

Fax Nr. 02871/23796-45

#### **Frau Würfel**

Steuerberater

Tel.Nr. 23796-41

Arbeitszeiten: Mittwochs-Freitags

08<sup>00</sup> h bis 13<sup>30</sup> h

#### **Frau Bühs**

Steuerfachangestellte

Tel.Nr. 23796-42

## **Haben Sie schon eine em@il-Adresse???**

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation! Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

**Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „Infobrief“:  
Uepping@muemken.de**

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die Zinstabelle finden Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ in regelmäßigen Abständen in unseren Info-Briefen aufgeführt.

## **WICHTIG - Ab 01.01.2007 neuer USt-Satz i.H. von 19% beachten -**

**Für Leistungen insbesondere Bauleistungen die über den 31.12.2006 hinausgehen, fordern Sie bitte unser Infomaterial zur Umsatzsteuerlichen Behandlung an!!!**

## **1 %-Regelung deckt die Nutzung eines betrieblichen Kfz für andere Einkünfte nicht ab**

Ein Angestellter betrieb nebenbei eine Gaststätte, für die er einen PKW einsetzte. Die private Nutzung des PKW ermittelte er nach der sog. 1 %-Regelung. Für die Tätigkeit als Angestellter einer Firma machte er Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Bei einer Außenprüfung rechnete der Prüfer den Wert der Nutzungsentnahme für die Fahrten zwischen Wohnung und außerbetrieblicher Arbeitsstätte zusätzlich zu dem sich aus der 1 %-Regelung ergebenden Betrag dem Gewinn der Gaststätte hinzu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Prüfers. Durch den Ansatz der 1 %-Regelung sind nur solche Fahrten abgegolten, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind, wie z. B. Urlaubs- und Freizeitfahrten. Für betriebsfremde Fahrten, z. B. Fahrten zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte, Fahrten zu vermieteten Gebäuden, ist deshalb eine zusätzliche Nutzungsentnahme zu erfassen. Diese ist mit den tatsächlichen Selbstkosten anzusetzen.

## **Keine Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge, die als Lastkraftwagen genutzt werden**

Wird ein Pkw des Betriebsvermögens auch privat mitgenutzt, sind die anteiligen, auf die Privatfahrten entfallenden fixen wie auch variablen Kosten als Privatentnahme zu erfassen. Der private Nutzungsanteil kann nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden. Es ist auch die Fahrtenbuch-Methode zulässig.

Das Finanzgericht Berlin hat entschieden, dass die 1 %-Regelung nicht auf Kraftfahrzeuge anzuwenden ist, bei denen es sich ihrer Funktion nach um einen Lastkraftwagen handelt. Auf die kraftfahrzeugliche Einordnung als Pkw kommt es nicht an. Entscheidend ist die objektive Beschaffenheit (Bauart und Einrichtung) des zu beurteilenden Fahrzeugs. Im Urteilsfall hatte das Fahrzeug lediglich den Fahrer- und einen Beifahrersitz. Ansonsten war das Fahrzeug nur zum Transport von Baumaterialien und Gütern, nicht aber zum Transport von Personen eingerichtet und bestimmt.

## **Aktivierungspflichtiger Rückdeckungsanspruch einer Pensionszusage umfasst auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung**

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs stellt der Rückdeckungsanspruch für eine Versorgungszusage einen Vorteil dar, der als Wirtschaftsgut zu aktivieren ist. Er umfasst auch die Ansprüche zu Gunsten möglicher Hinterbliebener. Der Höhe nach ist das vom Versicherer nachgewiesene Deckungskapital auszuweisen. Es besteht aus den bis zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgewendeten Sparanteilen der Versicherungsprämien und dem rechnermäßigen Zins.

Die Rückdeckung einer Pensionsverpflichtung des Arbeitgebers dient dazu, die Erfüllbarkeit der gegebenen Pensionszusage sicherzustellen. Der Anspruch ist als Forderung zu bilanzieren und unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens auszuweisen. Der Ausweis setzt nicht den Eintritt des versicherten Risikos (Versorgungsfall) voraus, sondern besteht unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich eintreten wird. Der Anspruch ist nicht mit der entsprechenden Pensionsverpflichtung zu saldieren.

## ***Veräußerungsgewinn nach Betriebsaufgabe erhöht sich durch Zahlungen auf Grund einer Nachforderungsklausel***

Ändert sich nachträglich der Kaufpreis bei der Veräußerung eines Betriebes, so ist dies als rückwirkendes Ereignis zu werten. Der Gewinn im Veranlagungszeitraum der Veräußerung kann nachträglich entsprechend geändert werden.

Dies gilt nach Aussage des Bundesfinanzhofs gleichermaßen bei einer Betriebsaufgabe, wenn im Zusammenhang mit dieser Aufgabe Wirtschaftsgüter veräußert werden. Im vorliegenden Fall ging es um einen Land- und Forstwirt, der die Aufgabe seiner Tätigkeit erklärt und den Betrieb verpachtet hatte. Im gleichen Zuge wurde eine zum Betriebsvermögen gehörende Teilfläche veräußert. Der Kaufvertrag enthielt eine Klausel, dass der Erwerber bei einer Nutzungsmöglichkeit als Bauland zum Ausgleich des Mehrwerts verpflichtet war. Die Umwidmung zum Bauland erfolgte im Jahr nach der Veräußerung, der Erwerber leistete die vereinbarte Nachzahlung.

Die nachträgliche Kaufpreisänderung muss nach Ansicht des Gerichts wie eine Änderung des Kaufpreises bei einer Betriebsveräußerung behandelt werden, auch wenn diese Veräußerung hier im Rahmen einer Betriebsaufgabe erfolgt ist. Spätere Veränderungen des Veräußerungspreises wirken stets steuerrechtlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück. Daraus folgt, dass ein solcher Mehrbetrag im Rahmen der Aufgabegewinnermittlung nachträglich zu berücksichtigen ist.

## ***Kostenlose Überlassung bürgerlicher Kleidung an Arbeitnehmer nicht zwangsläufig Arbeitslohn***

Bei Überlassung von Kleidung an Arbeitnehmer ist zu prüfen, ob ein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers im Vordergrund steht. Dass es sich nicht zwingend um typische Berufsbekleidung handeln muss, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei einem Unternehmen der Lebensmittelbranche unterwarf der Prüfer den Aufwand für die Überlassung von Kleidungsstücken der Lohnsteuer. Es handelte sich hier um einheitliche Pullunder, Strickjacken, Krawatten und Halstücher, die im Rahmen einer Betriebsvereinbarung den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wurden und von diesen getragen werden mussten. Die Kleidungsstücke waren nicht durch ein Emblem gekennzeichnet.

Der Bundesfinanzhof macht in seiner Entscheidung den Unterschied zwischen Bezügen oder geldwerten Vorteilen und dem eigenbetrieblichen Interesse deutlich. Unter Beachtung dieser Grundsätze bewertete das Gericht die Gestellung der Kleidungsstücke als nur nachrangig bei der Frage, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt. Das beabsichtigte einheitliche Erscheinungsbild der Arbeitnehmer durch die gestellte Kleidung habe zur Verbesserung des Auftretens der Firma nach außen geführt. Damit ist das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers ausreichend erkennbar geworden.

## ***Rückzahlung von Ausbildungskosten in Form einer Vertragsstrafe sind Werbungskosten***

Ein Mediziner hatte sich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einer Behörde als Amtsarzt ausbilden lassen. Als Gegenleistung verpflichtete er sich, 10 Jahre nach Abschluss der Ausbildung für diese Behörde tätig zu sein. Der Vertrag enthielt eine Vertragsstrafenregelung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis. Der Arzt beendete das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Frist. Er verständigte sich in einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber auf eine Abfindungszahlung von 100.000 DM. Diese Aufwendungen machte der Arzt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich 1.800 DM als Ausbildungskosten (Rechtslage bis 31.12.2003).

Der Bundesfinanzhof dagegen kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufwendungen durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden können. Dass sie im Zusammenhang mit einer Ausbildung angefallen sind, ändert an dieser Beurteilung nichts. Vorrangig ist zu prüfen, ob Werbungskosten oder Betriebsausgaben vorliegen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, stellen Ausbildungskosten Sonderausgaben dar.

## ***Rückabwicklung eines Kaufvertrags ist nicht steuerpflichtig***

Ein Ehepaar hatte im Jahr 1997 eine Eigentumswohnung erworben und ab 1998 vermietet. Nachdem der Bauträger auch im Jahr 2000 noch keine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Erwerber bewirkt hatte und insolvent wurde, nahm das Ehepaar die Bank als Bürgen in Anspruch, die den Kaufpreis von 230.000 DM an die Eheleute erstattete. Das Finanzamt beurteilte dies als ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft in Höhe der in Anspruch genommenen Abschreibungen.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Es handelte sich um die Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts auf Grund irreparabler Vertragsstörungen. Eine solche Rückabwicklung ist nicht als steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft zu behandeln.

## ***Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn***

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Darlehen unverzinslich oder zu einem niedrigeren Zinssatz, sind die gegenüber einer marktgerechten Verzinsung vom Arbeitnehmer ersparten Zinsaufwendungen grundsätzlich ein geldwerter Vorteil, der als Teil der Entlohnung für die Beschäftigung gewährt wird und damit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört.

Zinsvorteile werden von der Finanzverwaltung jedoch nur angenommen, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt und der Effektivzins für ein Darlehen 5 % unterschreitet.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass kein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Diese Regelungen wendet der Bundesfinanzhof nicht an, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber z. B. mit der Bank eine Zinsübernahmevereinbarung trifft und Zinsausgleichszahlungen zur Entlastung des Arbeitnehmers leistet. Dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

### ***Bewertung geldwerter Vorteile bei so genannten Jahreswagen***

Fließt dem Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form von Sachbezügen zu, so sind diese ebenso wie Barlohn lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Ein Sachbezug liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer eine Sache (Ware) oder Dienstleistung von seinem Arbeitgeber erhält und er dafür weniger als den Endpreis am Abgabeort bezahlt. Bei einer unentgeltlichen Leistung des Arbeitgebers ist das immer der Fall. Bei einem Preisnachlass (Verbilligung) muss dieser unmittelbar das vom Arbeitnehmer zu entrichtende Entgelt mindern.

Maßgeblich für die Ermittlung des Sachbezugswerts ist grundsätzlich der übliche Endpreis einschließlich der Umsatzsteuer, zu dem Endverbraucher das Produkt oder die Dienstleistung im maßgeblichen Markt des Abgabeortes erwerben können (Grundnorm). Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt vor, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Entgelt den Preis unterschreitet, der für das gleiche Produkt am Markt von fremden Dritten zu entrichten ist. Vergleichspreis ist dabei grundsätzlich der günstigste Preis am Markt.

Abweichend von dieser Grundnorm gibt es noch eine Spezialnorm. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei dieser Spezialnorm noch ein Bewertungsabschlag von 4 % und ein Rabattpflichtbetrag zu berücksichtigen. Trotz dieser beiden Vergünstigungen kann die Spezialnorm ungünstiger sein als die Grundnorm.

Zur Bewertung geldwerter Vorteile bei sog. Jahreswagen hat der Bundesfinanzhof ein salomonisches Urteil gefällt: Der Arbeitnehmer hat im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung die Wahl, die Höhe des geldwerten Vorteils nach der Grundnorm (ohne Bewertungsabschlag und Rabattpflichtbetrag) oder nach der Spezialnorm (mit Bewertungsabschlag und Rabattpflichtbetrag) zu bewerten.

### ***Uneinbringlichkeit einer Entgeltsforderung***

Ein Unternehmer versteuert seine Umsätze im Regelfall nach vereinbarten Entgelten. Das bedeutet, dass er die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt bezahlen muss, wenn er sie noch nicht vom Leistungsempfänger erhalten hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, erhält der Unternehmer die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Das Entgelt ist uneinbringlich, wenn der Schuldner nicht bezahlt und der Unternehmer die Forderung auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann, z. B. weil der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Das Entgelt ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch uneinbringlich, wenn der Schuldner mit einer vermeintlichen Gegenforderung aufrechnet, die der Unternehmer substantiiert bestreitet. In diesem Fall muss der Unternehmer ebenfalls damit rechnen, dass der Schuldner das vereinbarte Entgelt auf absehbare Zeit nicht bezahlen wird.

### ***Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Mittagessen in Schulen***

Die Abgabe von Speisen an Kunden zum Verzehr außer Haus unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Werden die Speisen an Ort und Stelle verzehrt, z. B. in Gaststätten und Imbissstuben, dann müssen diese Umsätze mit dem allgemeinen Steuersatz versteuert werden. Problematisch wird es, wenn die Speisen zwar außer Haus geliefert und verzehrt, daneben aber noch weitere Dienstleistungen erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei der eine Großküche Mittagessen zu mehreren Schulen beförderte, in den Schulen das Essen portionierte, an die Schüler ausgab und anschließend das schuleigene Geschirr sowie die Tische reinigte. Wenn neben der Abgabe der Speisen eine Vielzahl von Dienstleistungen erbracht wird, unterliegen die Umsätze dem allgemeinen Steuersatz von 16 % (ab 2007: 19 %). Dabei spielt es keine Rolle, dass Tische, Geschirr und Besteck von der Schule gestellt werden.

### ***Leistungen eines Mahlzeitendienstes unterliegen dem Regelsteuersatz***

Liefert ein Mahlzeitendienst Mittagessen auf eigenem Geschirr an Abnehmer in deren Wohnung und reinigt das Geschirr, ist dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine Dienstleistung, die dem Regelsteuersatz von 16 % (ab 2007: 19 %) unterliegt. Dabei ist zu beachten, dass das Dienstleistungselement im Vergleich zu der Abgabe von Speisen qualitativ überwiegt, wenn gegenüber der normalen Vermarktung von Speisen mit minimalen Dienstleistungen (Darbieten der Waren) zusätzliche Leistungen erbracht werden, wie dies z. B. in Gaststätten erfolgt.

### ***Sozialabgaben sind auch auf vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder zu leisten***

Übernimmt ein Transportunternehmer Buß- und Verwarnungsgelder seiner Arbeitnehmer, so hat er hierfür Sozialabgaben zu zahlen. Dies hat das Sozialgericht Leipzig in einem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich bei den übernommenen Beträgen um Arbeitslohn handelt. Dafür sei weder erforderlich, dass die Beträge dem Arbeitnehmer direkt zufließen noch, dass der Arbeitnehmer die Übernahme der Beträge beanspruchen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer durch die von seinem Arbeitgeber direkt an die staatlichen Stellen geleisteten Zahlungen etwas spart. Denn die Übernahme der Beträge durch den Arbeitgeber befreit den Arbeitnehmer von einer persönlichen Verbindlichkeit.

Damit grenzte das Gericht die Rechtslage im Sozialversicherungsrecht von derjenigen im Steuerrecht ab. Der Bundesfinanzhof hatte in Bezug auf Verwarnungsgelder im Transportgewerbe entschieden, dass in Grenzfällen bei objektiver Würdigung aller Umstände die Zahlungen des Arbeitgebers nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung zu betrachten sein können.

### ***Keine Renovierungspflicht bei erhöhter Abnutzung der Mietwohnung durch Tabakkonsum***

Ein Mieter hat Veränderungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch verursacht werden, nicht zu vertreten. Wird das Rauchen in der Wohnung nicht vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen, verhält sich ein Mieter, der in der gemieteten Wohnung raucht und hierdurch während der Mietzeit Ablagerungen verursacht, grundsätzlich nicht vertragswidrig.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs wird der Vermieter durch die Tatsache, dass der Mieter die durch den Tabakkonsum verursachten Gebrauchsspuren nicht zu vertreten hat, auch nicht unbillig benachteiligt. Denn dieser kann die erforderlichen Schönheitsreparaturen auf den Mieter abwälzen. Dass es im entschiedenen Fall auf Grund einer den Mieter unangemessenen benachteiligenden Vertragsklausel an einer wirksamen vertraglichen Regelung fehlt, so dass es bei der Instandhaltungspflicht des Vermieters verblieb, geht zu dessen Lasten als Verwender der unzulässigen Klausel.

### ***Maßstab für die Ermittlung eines Mangels bei so genannten Serien- oder Konstruktionsfehlern an Gebrauchtwagen***

Bei so genannten Serienfehlern oder Konstruktionsfehlern an Kraftfahrzeugen, die auf dem Gebrauchtwagenmarkt gehandelt werden, kann bei der Beurteilung der Frage, ob ein Mangel vorliegt, als Vergleichsmaßstab nicht allein auf Fahrzeuge des gleichen Typs abgestellt werden.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart ist vielmehr ein herstellerübergreifender Vergleich anzustellen, wobei Maßstab das gegebenenfalls mit Sachverständigenhilfe zu ermittelnde Niveau sein muss, das nach Typ, Alter und Laufleistung vergleichbare Fahrzeuge anderer Hersteller erreichen und das der Markterwartung entspricht.

Bei Konstruktionsmängeln scheidet die Annahme eines Mangels nur dann aus, wenn dem Käufer das Problem vernünftigerweise bekannt sein muss. Davon ist bei einem erhöhten Getriebeverschleiß bei Fahrzeugen, die vorwiegend für den amerikanischen Markt produziert werden, aber auch in Mitteleuropa vertrieben werden, ohne entsprechende Hinweise des Verkäufers regelmäßig nicht auszugehen.

### ***Keine Ansparschreibungen für Existenzgründer bei Erzielung anderer Gewinneinkünfte***

Die Förderung von Existenzgründern durch die Gewährung von Ansparschreibungen ist an diverse Voraussetzungen geknüpft. U. a. darf der Existenzgründer innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt gewesen sein noch andere Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit) erzielt haben.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist jede noch so geringe Erzielung von Einkünften aus den vorgenannten Bereichen förderungsschädlich.

Mit dieser streng formalistischen Betrachtung wurde die Inanspruchnahme von Ansparschreibungen für einen seine Existenz als Unternehmensberater aufbauenden Unternehmer abgelehnt. Er war bereits seit vielen Jahren als Kommanditist an verschiedenen Abschreibungsgesellschaften beteiligt. Seine Kommanditbeteiligungen betragen weniger als 1 % des jeweiligen Gesellschaftsvermögens. Die Beteiligungen hatten auch keinerlei Bezug zu dem Betrieb des Existenzgründers. Der Bundesfinanzhof sah es trotzdem als förderungsschädlich an, dass der Existenzgründer überhaupt andere Gewinneinkünfte durch seine unternehmerische Beteiligung, wenn auch nur als Mitunternehmer, nämlich als Kommanditist, an einer Personengesellschaft erzielt hatte.

### ***Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 1.1.2007***

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Ab dem 1.1.2007 beginnt die berufliche Sphäre am Werkstor.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zu Einzelheiten geäußert:

- Die Entfernungspauschale beträgt ab dem 21. km 0,30 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer und ist auf 4.500 € begrenzt.
- Diese Grenze gilt nicht bei Nutzung des eigenen bzw. eines vom Arbeitgeber überlassenen Kraftwagens.
- Für Fahrgemeinschaften, bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel und bei mehreren Dienstverhältnissen sind gesonderte Berechnungen vorzunehmen.



- Auf diesen Fahrten entstehende Unfallkosten, Kosten eines Austauschmotors, Parkgebühren für das Abstellen des Kfz während der Arbeitszeit sowie Finanzierungskosten können grundsätzlich nicht mehr abgezogen werden.
- Außerdem sind auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel betroffen, die bisher ihre tatsächlichen Kosten ansetzen konnten. Diese Vergünstigung entfällt ab dem 1.1.2007.
- Steuerfreie oder pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Leistungen sind auf die geltend gemachte Entfernungspauschale anzurechnen, z. B. auch der Wert der vom Arbeitgeber übergebenen Benzingutscheine.
- Dienstreisen oder Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung sind von der Neuregelung nicht betroffen.
- Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % sowie solche mit mindestens 50 % Behinderung und gleichzeitig bescheinigter Gehbehinderung können weiterhin die tatsächlichen Kosten geltend machen.
- Bei Nutzung eines Flugzeugs sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

**Hinweis:** Wegen der Kürzung der Entfernungspauschale sind einige Verfahren vor Finanzgerichten anhängig. Da nicht mit einer kurzfristigen Entscheidung zu rechnen ist (eine endgültige Entscheidung wird es voraussichtlich erst durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in einigen Jahren geben), sollten die Kosten „wie bisher“ geltend gemacht und gegen ablehnende Bescheide Einspruch erhoben werden.

### ***Verpflichtung zur Durchführung von AfA besteht unabhängig von einem tatsächlichen Wertverzehr***

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlieren infolge der Abnutzung regelmäßig an Wert. Dieser Wertverlust wird durch Abschreibungen (AfA) in der Bilanz oder in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung dargestellt. Es erfolgt eine Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter. Es besteht die Verpflichtung zur Vornahme von Abschreibungen.

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem Urteil einige Grundsätze festgehalten:

- Wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist AfA zwingend durchzuführen. Es besteht kein Wahlrecht. Die Verpflichtung zur Vornahme der AfA besteht auch, wenn tatsächlich kein Wertverlust bei einem Wirtschaftsgut stattgefunden hat.
- Bei Wirtschaftsgütern von mehr als geringfügigem Wert ist jedes abnutzbare Wirtschaftsgut bis zu einem Erinnerungswert von 1 € abzuschreiben. Hat ein Wirtschaftsgut einen erheblichen Schrottwert, darf das Wirtschaftsgut nur bis zum Schrottwert abgeschrieben werden.
- Wurde AfA bewusst unterlassen, um steuerliche Vorteile zu erzielen, darf die AfA in einem späteren Veranlagungsjahr nicht nachgeholt werden.

Der Bundesfinanzhof wird sich nun mit dieser Materie beschäftigen müssen.

### ***Entschädigung für einen Rücktritt vom Grundstückskaufvertrag ist im Privatbereich nicht steuerbar***

Eine Entschädigung für den Fall des Rücktritts vom Kaufvertrag über ein Grundstück des Privatvermögens ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht steuerbar.

Der Empfang einer solchen Zahlung gehört nicht zu den sonstigen Einkünften. Darunter sind nur Einkünfte zu erfassen, die grundsätzlich die allgemeinen Merkmale zur Einkünfteerzielung erfüllen, aber nicht den anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind.

Bei einer Entschädigung für die Möglichkeit, von dem Kaufvertrag über den Erwerb eines Grundstücks zurücktreten zu können, handelt es sich lediglich um die bloße Folgeerscheinung eines nicht steuerbaren Grundstückskaufvertrags. Der Zahlung kommt keine eigene wirtschaftliche Bedeutung zu. Sie hat Entschädigungscharakter und enthält als solche keine Elemente einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit.

### ***Kürzung des Vorwegabzugs bei für Vorjahre nachgezahlem Arbeitslohn***

Nachgezahlter Arbeitslohn, der einem früheren aktiven Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen ist, kann zu einer Kürzung des Vorwegabzugs führen.

So entschied der Bundesfinanzhof im Falle eines Beamten, der nach Beendigung der aktiven Tätigkeit in einem späteren Veranlagungszeitraum eine Nachzahlung von Bezügen erhalten hatte. Das Finanzamt kürzte dementsprechend den Vorwegabzug. Dagegen wandte sich der Beamte.

Nach Ansicht des Gerichts ist zwar die gesetzliche Regelung vom Wortlaut her nicht eindeutig, bei sachgerechter Auslegung gelangt man jedoch zu dem Ergebnis, dass es einzig und allein darauf ankommt, welche Art von Arbeitslohn dem Arbeitnehmer im Veranlagungszeitraum zugeflossen ist. Handelt es sich, wie im vorliegenden Fall, um die Nachzahlung von Bezügen aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis, sind diese für die Berechnung eines Kürzungsbetrags mit heranzuziehen.

## **Durchführung einer Amtsveranlagung, wenn die negativen oder positiven Nebeneinkünfte 410 Euro übersteigen**

Eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt bei Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben, nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums.

Die Einkommensteuererklärung 2004 konnte deshalb nur bis zum 31.12.2006 eingereicht werden. Dies ist eine sog. Ausschlussfrist, die nach Ansicht der Finanzverwaltung auch nicht verlängert werden kann.

Wenn allerdings neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte im Saldo von mehr als 410 € vorhanden sind, gilt die zweijährige Ausschlussfrist nicht. In diesem Fall kann auch noch später die Steuererklärung abgegeben werden. Die Finanzverwaltung ist bisher davon ausgegangen, dass die Grenze von 410 € nur bei positiven Einkünften gilt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Grenze von 410 € sowohl bei positiven als auch bei negativen Einkünften anzuwenden ist.

Das Jahressteuergesetz 2007 stellt nunmehr auf die **positive** Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte ab. Dies soll auch für Veranlagungszeiträume vor 2006 gelten.

**Hinweis:** Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Ausschlussfrist von zwei Jahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In entsprechenden Fällen sollten Anträge auf Veranlagung auch bei Überschreiten der Ausschlussfrist noch gestellt und gegen ablehnende Bescheide Einspruch eingelegt werden.

## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen**

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2007 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2006 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2006 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2007 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2007 bis zum 12.2.2007 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2007 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 12.2.2007 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2006 angemeldet und bis zum 12.2.2007 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2008 fällige Vorauszahlung für Dezember 2007 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2007 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2007 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

## **Steuerhinterziehung bei Kaffeegenuss**

Internetauktionshäuser sind bei den Bürgern sehr beliebt, weil man vieles preiswerter einkaufen, aber auch als Verkäufer gute Geschäfte machen kann. Jeder sollte aber auch wissen, dass die Seiten der Internetauktionshäuser auch bei der Finanzverwaltung sehr beliebt sind. Derzeit sind insbesondere die Steuerfahndungsabteilungen im Internet fündig geworden und schreiben Personen an, die mehrfach auf den Internetseiten mit Käufen und Verkäufen registriert sind, um nicht versteuertes Einkommen aufzudecken.

Wird z. B. Kaffee über ein Internetauktionshaus im Ausland erworben, so unterliegt dies der Kaffeesteuer. Es muss eine Steueranmeldung abgegeben und pro 1.000 g Kaffee muss eine Steuer von 2,19 € abgeführt werden.

**Hinweis:** Kaffee und andere verbrauchsteuerpflichtige Waren (Zigaretten, alkoholische Getränke), die im Ausland gekauft und persönlich nach Deutschland gebracht werden, sind im Rahmen der Höchstmengen steuerfrei.



## ***Elterngeld: Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten***

Sind beide Ehegatten nichtselbstständig tätig, wird für den niedriger Verdienenden sehr oft die Steuerklasse V gewählt, so dass bei diesem eine erheblich höhere Lohnsteuer abzuführen ist.

Für nach dem 31.12.2006 geborene Kinder wird auf Antrag Elterngeld gewährt, das 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt (mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich). Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Maßgebliches monatliches Einkommen bei nichtselbstständiger Arbeit ist der laufende Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge abzüglich der darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie abzüglich je eines Zwölftels des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Ist beabsichtigt, für den niedriger verdienenden Ehegatten Elterngeld zu beantragen, sollte über eine Änderung der Steuerklassen nachgedacht werden, um die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu erhöhen. Da die Steuerklasse bei Ehegatten nur einmal im Jahr und auch nicht rückwirkend geändert werden kann, muss der Antrag frühzeitig gestellt werden.

## ***Neue Sach- und Haftpflichtversicherung als umlagefähige Betriebskosten***

Die Kosten einer Sach- und Haftpflichtversicherung, die der Vermieter während eines bestehenden Mietverhältnisses abschließt, können anteilig auf die Mieter umgelegt werden, wenn im Mietvertrag die Kosten dieser Versicherungsart als umlagefähige Betriebskosten bezeichnet sind und dem Vermieter das Recht eingeräumt ist, auch neu entstehende Betriebskosten auf die Mieter umzulegen.

Diese Ansicht vertritt der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung. Sofern der Mietvertrag auch die Umverteilung neu entstandener Betriebskosten vorsieht, umfasst eine solche Klausel auch den Abschluss neuer Versicherungen. Im Einzelfall sind deshalb die Mietvertragsregelungen zu prüfen.

## ***Erfolgsunabhängiges Provisionsversprechen zu Gunsten eines Maklers***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war eine Maklerin mit dem Verkauf eines Hauses beauftragt worden. Sie fertigte ein Exposé und inserierte das Objekt. Später fand die Verkäuferin selbst eine Interessentin, mit der schließlich ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen wurde, ohne dass die Maklerin an den Verhandlungen mitgewirkt hatte.

Die Maklerin beanspruchte dennoch Maklerprovision mit der Behauptung, dass die Verkäuferin ihr vor dem Abschluss des Kaufvertrages zugesichert habe, ihr bei dem Verkauf des Hauses auf jeden Fall eine Maklerprovision zu zahlen. Nach Darstellung der Verkäuferin war nur vereinbart gewesen, dass der Käufer eine Provision zahlen müsse.

Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Provision auch unabhängig von dem Vorliegen einer echten Maklerleistung begründet werden kann, und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurück.

## ***Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte***

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der im Jahr 2006 13,3 % betrug. Daraus errechnet sich für 2007 ein monatlicher Zuschuss von maximal 236,91 € (13,3 % der 3.562,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 473,81 €; davon die Hälfte = 236,91 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 30,28 €, in Sachsen 12,47 €.

## Termine Februar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Gewerbesteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Grundsteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.2.2007	entfällt	entfällt

## Termine März 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.3.2007	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.